

VERORDNUNG (EG) Nr. 1220/2008 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 2008

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 148 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1217/2008 des Rates vom 8. Dezember 2008 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates — Aufnahme der Republik Sambia in die Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben ⁽²⁾ wird die Republik Sambia eines der begünstigten Länder für die zusätzlichen WPA-Zuckerkontingente gemäß Kapitel VIIIa der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 ist daher entsprechend zu ändern.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1217/2008 tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Um es den Marktteilnehmern zu ermöglichen, ab diesem Datum Einfuhrlizenzen für Zucker mit Ursprung in der Republik Sambia im Rahmen der zusätzlichen WPA-Zuckerkontingente zu beantragen, sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2008

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 950/2006 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 31a erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Komoren, Madagaskar, Mauritius, 75 000 Tonnen“
Seychellen, Sambia, Simbabwe

2. In Anhang I erhält unter der Rubrik „Laufende Nummern für zusätzlichen WPA-Zucker“ die Zeile für die laufende Nummer 09.4431 folgende Fassung:

Drittland	Laufende Nummer
„Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen, Sambia, Simbabwe	09.4431“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 1.